

bvaj e.V. - Leinestraße 111 - 04279 Leipzig

Vorstand

Rolf Jacob Leinestraße 111 Tel.Nr. 0341/8639 -110 rolf.jacob@jval.justiz.sachsen.de	1. Vorsitzender 04279 Leipzig Fax-Nr. 0341/8639-105
Yvonne Radetzki Boostedter Straße 30 Tel.Nr. 04321/4907-100 yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de	2. Vorsitzende 24534 Neumünster Fax-Nr. 04321/4907-214
Hadmut Birgit Jung-Silberreis Holzstraße 29 Tel.Nr. 0611/414 -1001 hadmutbirgit.jung-silberreis@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de	3. Vorsitzende 65197 Wiesbaden Fax-Nr. 0611/414-1005
Gerhard Weigand Marktplatz 1 Tel.Nr. 09553/17-100 gerhard.weigand@jva-ebra.bayern.de	Schriftführer 96157 Ebrach Fax-Nr. 09553/17-499
Rüdiger Werner Oststraße 2 Tel.Nr. 0355/4888 -103 Ruediger.Werner@justizvollzug.brandenburg.de	Schatzmeister 03052 Cottbus Fax-Nr. 0355/4888-222

Leipzig, den 05. März .2021

Schutzimpfungen im Justizvollzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. ist sich darüber im Klaren, dass die Frage der Priorisierung von Impfungen in Justizvollzugsanstalten ein komplexes Thema für die Gefangenen und das Personal darstellt und im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmung ein sorgfältig abgewogenes und behutsames Vorgehen erfordert.

Gleichwohl möchte die Bundesvereinigung darauf aufmerksam machen, dass der Justizvollzug insgesamt in Deutschland durch die Corona-Pandemie mit großen Herausforderungen konfrontiert wurde. Bisher konnte eine unkontrollierte und flächendeckende Ausbreitung des Corona-Virus nur durch erhebliche personelle Anstrengungen und eine engagierte Umsetzung von vollzugsadäquaten Hygieneregimes verhindert werden. Eine entsprechende Gefahr ist jedoch weiterhin virulent.

Justizvollzugsanstalten sind ein sehr sensibler Sicherheitsbereich und weisen einen hohen Anteil von vulnerablen Gefangenen auf. Aufgrund der räumlichen Enge der Unterbringung und fehlender Ausweichmöglichkeiten kann sich ein Pandemiegeschehen in Justizvollzugsanstalten außerordentlich schnell zu einem nur noch schwer beherrschbaren Sicherheitsproblem entwickeln.

Korrespondenzadresse: 1. Vorsitzender Rolf Jacob, Leinestraße 111, 04279 Leipzig

Der Verein ist eingetragen beim AG Bonn, VR 3603,
vertretungsberechtigt zwei Vorstandsmitglieder, eines dieser Mitglieder muss entweder die/der 1. Vorsitzende oder
die/der 2. Vorsitzende sein

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

Bereits bei einer vermehrten Anzahl von Bewachungen erkrankter Gefangener in externen Krankenhäusern kann die Funktionsfähigkeit des Justizvollzuges durch den hohen Personalaufwand zur Gefährdung dieses Teils der Strafrechtspflege führen.

Aufgrund dieser Risikofaktoren sind nach Auffassung der Bundesvereinigung sämtliche Bedienstete des Justizvollzuges unter § 3 Abs. 1 Zif. 4 und 5 für das medizinische Personal und Ziff. 6 der Coronavirus-Impfverordnung zu subsumieren und damit als Personen mit hoher Priorität bei einer Schutzimpfung einzuordnen.

Befremdet hat in diesem Zusammenhang das Ergebnis einer Umfrage in den Bundesländern, wonach es zu einer sehr unterschiedlichen Sachbehandlung in den einzelnen Bundesländern kommt. So gibt es Bundesländer, in denen die Vollzugsbediensteten der Prioritätsgruppe 2 zugeordnet sind, während andere Bundesländer das Vollzugspersonal in Gruppe 3 einordnen. In einigen Bundesländern ist das medizinische Personal bereits geimpft und der Impfbeginn für das Personal steht unmittelbar bevor, während in anderen Bundesländern bisher noch mit keinen Impfungen begonnen wurde und ein Impfbeginn auch nicht absehbar ist.

Unabhängig von Bewertungsfragen erscheint eine derartige unterschiedliche Sachbehandlung dem Vollzugspersonal kaum vermittelbar.

Die politischen Verantwortungsträger werden daher dringend ersucht, im Interesse der Funktionsfähigkeit des Justizvollzuges auf eine adäquate Sachbehandlung in den Bundesländern hinzuwirken und eine Einordnung des Vollzugspersonals in die Priorisierungsstufe 2 vorzunehmen.

Für die zügige Durchführung der Impfungen ist es möglich, sich der medizinischen Infrastruktur der Justizvollzugsanstalten zu bedienen. Die medizinischen Ambulanzen/Abteilungen können die Impfungen in den jeweiligen Anstalten für die Bediensteten vornehmen.

Die Bundesvereinigung ersucht daher, im Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Justizvollzuges, wie vorgeschlagen tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Jacob
1. Vorsitzender

bvaj e.V. - LeinestraÙe 111 - 04279 Leipzig

Vorstand

Rolf Jacob LeinestraÙe 111 Tel.Nr. 0341/8639 -110 rolf.jacob@jval.justiz.sachsen.de	1. Vorsitzender 04279 Leipzig Fax-Nr. 0341/8639-105
Yvonne Radetzki Boostedter StraÙe 30 Tel.Nr. 04321/4907-100 yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de	2. Vorsitzende 24534 Neumünster Fax-Nr. 04321/4907-214
Hadmut Birgit Jung-Silberreis HolzstraÙe 29 Tel.Nr. 0611/414 -1001 hadmutbirgit.jung-silberreis@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de	3. Vorsitzende 65197 Wiesbaden Fax-Nr. 0611/414-1005
Gerhard Weigand Marktplatz 1 Tel.Nr. 09553/17-100 gerhard.weigand@jva-ebra.bayern.de	Schriftführer 96157 Ebrach Fax-Nr. 09553/17-499
Rüdiger Werner OststraÙe 2 Tel.Nr. 0355/4888 -103 Ruediger.Werner@justizvollzug.brandenburg.de	Schatzmeister 03052 Cottbus Fax-Nr. 0355/4888-222

Leipzig, den 05. März .2021

Schutzimpfungen im Justizvollzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. ist sich darüber im Klaren, dass die Frage der Priorisierung von Impfungen in Justizvollzugsanstalten ein komplexes Thema für die Gefangenen und das Personal darstellt und im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmung ein sorgfältig abgewogenes und behutsames Vorgehen erfordert.

Gleichwohl möchte die Bundesvereinigung darauf aufmerksam machen, dass der Justizvollzug insgesamt in Deutschland durch die Corona-Pandemie mit großen Herausforderungen konfrontiert wurde. Bisher konnte eine unkontrollierte und flächendeckende Ausbreitung des Corona-Virus nur durch erhebliche personelle Anstrengungen und eine engagierte Umsetzung von vollzugsadäquaten Hygieneregimes verhindert werden. Eine entsprechende Gefahr ist jedoch weiterhin virulent.

Justizvollzugsanstalten sind ein sehr sensibler Sicherheitsbereich und weisen einen hohen Anteil von vulnerablen Gefangenen auf. Aufgrund der räumlichen Enge der Unterbringung und fehlender Ausweichmöglichkeiten kann sich ein Pandemiegeschehen in Justizvollzugsanstalten außerordentlich schnell zu einem nur noch schwer beherrschbaren Sicherheitsproblem entwickeln.

Korrespondenzadresse: 1. Vorsitzender Rolf Jacob, LeinestraÙe 111, 04279 Leipzig

Der Verein ist eingetragen beim AG Bonn, VR 3603,
vertretungsberechtigt zwei Vorstandsmitglieder, eines dieser Mitglieder muss entweder die/der 1. Vorsitzende oder
die/der 2. Vorsitzende sein

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

Bereits bei einer vermehrten Anzahl von Bewachungen erkrankter Gefangener in externen Krankenhäusern kann die Funktionsfähigkeit des Justizvollzuges durch den hohen Personalaufwand zur Gefährdung dieses Teils der Strafrechtspflege führen.

Aufgrund dieser Risikofaktoren sind nach Auffassung der Bundesvereinigung sämtliche Bedienstete des Justizvollzuges unter § 3 Abs. 1 Zif. 4 und 5 für das medizinische Personal und Ziff. 6 der Coronavirus-Impfverordnung zu subsumieren und damit als Personen mit hoher Priorität bei einer Schutzimpfung einzuordnen.

Befremdet hat in diesem Zusammenhang das Ergebnis einer Umfrage in den Bundesländern, wonach es zu einer sehr unterschiedlichen Sachbehandlung in den einzelnen Bundesländern kommt. So gibt es Bundesländer, in denen die Vollzugsbediensteten der Prioritätsgruppe 2 zugeordnet sind, während andere Bundesländer das Vollzugspersonal in Gruppe 3 einordnen. In einigen Bundesländern ist das medizinische Personal bereits geimpft und der Impfbeginn für das Personal steht unmittelbar bevor, während in anderen Bundesländern bisher noch mit keinen Impfungen begonnen wurde und ein Impfbeginn auch nicht absehbar ist.

Unabhängig von Bewertungsfragen erscheint eine derartige unterschiedliche Sachbehandlung dem Vollzugspersonal kaum vermittelbar.

Die politischen Verantwortungsträger werden daher dringend ersucht, im Interesse der Funktionsfähigkeit des Justizvollzuges auf eine adäquate Sachbehandlung in den Bundesländern hinzuwirken und eine Einordnung des Vollzugspersonals in die Priorisierungsstufe 2 vorzunehmen.

Die Bundesvereinigung ersucht daher, im Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Justizvollzuges, wie vorgeschlagen tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Jacob
1. Vorsitzender

